

Satzung der Ortsgemeinde Udenheim vom 07.09.2017

über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, Seite 2808) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Udenheim hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Unabhängig von dem der Ortsgemeinde Udenheim gemäß § 24 BauGB zustehendem allgemeinen Vorkaufsrecht, steht der Ortsgemeinde Udenheim in den in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an Flächen im Sinne des § 25 BauGB zu.

Durch die Einräumung des besonderen Vorkaufsrechtes sollen folgende öffentliche Interessen gewahrt werden:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Entschärfung des Engpasses im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße u der. Dr.-De-Millas Straße
- Verbesserung der Verkehrssituation

§ 2

Das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Udenheim umfasst folgenden Teilbereich:

Gemarkung Udenheim,
Flur 1 , Flurstück 383/23, 383/24

Zum besseren Verständnis ist der o.g. Teilbereich in dem als Anlage beigefügten Plan kenntlich gemacht. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 3¹

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Udenheim, den 18.09.2017
gez.: Horn, Ortsbürgermeister

¹ Satzung in Kraft getreten am 21.09.2017

